

27.10.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem
Jahresbericht 2002 über die Tätigkeit des Europäischen
Bürgerbeauftragten**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 205203 - vom 23. Oktober 2003. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 25. September 2003 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Jahresbericht 2002 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten (C5-0271/2003-2003/2068 (INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Jahresberichts 2002 des Europäischen Bürgerbeauftragten (C5-0271/2003),
 - unter Hinweis auf Artikel 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 21 und 195,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. November 1993 zu Demokratie, Transparenz und Subsidiarität und der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Verfahren zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, den Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, den Modalitäten für die Abwicklung der Arbeiten des in Artikel 189b EGV vorgesehenen Vermittlungsausschusses¹ und, insbesondere den Abschnitt über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten², insbesondere Artikel 3 Absatz 8,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Juli 1995 zur Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten³,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A5-0229/2003),
- A. in der Erwägung, dass die Charta der Grundrechte von den Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission am 7. Dezember 2000 in Nizza feierlich proklamiert wurde,
- B. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 41 (Recht auf eine gute Verwaltung) des Kapitels V (Bürgerrechte) der Charta jede Person ein Recht darauf hat, "dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden",

¹ ABl. C 329 vom 6.12.1993, S. 132.

² ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.

³ ABl. C 249 vom 25.9.1995, S. 226.

- C. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 42 der Charta alle "Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche und juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat das Recht auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission" haben,
- D. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 43 (der Bürgerbeauftragte) der Charta „die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat das Recht [haben], den Bürgerbeauftragten der Union im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen“,
- E. in der Erwägung, dass der Jahresbericht des Bürgerbeauftragten dem Präsidenten des Europäischen Parlaments am 10. Februar 2003 offiziell überreicht wurde und der Bürgerbeauftragte, Jacob Söderman den Bericht am 24. März 2003 dem Petitionsausschuss vorlegte; ferner in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte in seiner Ansprache mehrere Bereiche nannte, in denen die bestehende Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss sowie seinem Sekretariat weiter ausgebaut werden könnte, darunter auch die Vorabprüfung der Zulässigkeit von Petitionen, wenn in diesen ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht behauptet wird,
- F. in der Erwägung, dass der Jahresbericht wie in den vorangegangenen Jahren die Anstrengungen des Bürgerbeauftragten verdeutlicht, das Netz nationaler und regionaler Bürgerbeauftragter mit dem besonderen Schwerpunkt, die entsprechenden Ämter in den Beitrittsländern zu unterstützen, weiter auszubauen; ferner in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte bei der Vorlage seines Berichts im Petitionsausschuss die Möglichkeit gemeinsamer Tätigkeiten mit dem Petitionsausschuss ansprach, was eine Vernetzung mit nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüssen betrifft,
- G. in der Erwägung, dass die vom Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegte Statistik herausstellt, wie erfolgreich sein Amt allen, die mit der EU-Verwaltung zu tun haben, immer mehr ihr Recht bewusst gemacht hat, Beschwerden beim Bürgerbeauftragten einzureichen; ferner in der Erwägung, dass die Zahl der an den Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerden ständig zunimmt,
- H. in der Erwägung, dass eine von der Generaldirektion "Justiz und Inneres" der Kommission zwischen 30. September und 2. Oktober 2002 in Auftrag gegebene Umfrage ergeben hat, dass an zweiter Stelle des Bekanntheitsgrades das durch die Unionsbürgerschaft verliehene Recht liegt, beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerden einzureichen,
- I. in der Erwägung, dass die genannte Statistik zugleich eine beträchtliche Abnahme sowohl der für den Bürgerbeauftragten erforderlichen Zeit, um eine Untersuchung abzuschließen, als auch der über ein Jahr lang anhängigen Untersuchungen zeigt,
- J. in der Erwägung, dass der Jahresbericht die Fälle ausweist, in denen kein Verwaltungsmissstand festgestellt wurde, in denen die europäischen Behörden den Empfehlungen des Bürgerbeauftragten nachgekommen sind, sobald sie über die Beschwerde und das betreffende Problem unterrichtet worden waren, oder eine gütliche Einigung erreicht wurde, aber auch die Anzahl der Beschwerden, die der Bürgerbeauftragte mit einer kritischen Anmerkung abschließen musste,

- K. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament im Jahre 2002 zwei Sonderberichte unterbreitete; ferner in der Erwägung, dass es 2002 Entschließungen zu zwei Sonderberichten aus vorangegangenen Jahren angenommen hat,
- L. in der Erwägung, dass es in seiner Entschließung vom 6. September 2001¹ den Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis, der in einem Sonderbericht des Bürgerbeauftragten vom April 2000 empfohlen worden war, einstimmig angenommen hat, dass es die Kommission zur Vorlage eines Legislativvorschlags auf der Grundlage von Artikel 308 des EG-Vertrags aufgefordert hat, um den Kodex als gemeinsames Verwaltungsrecht für alle EU-Organe und Institutionen in Kraft zu setzen, und dass die Kommission bisher keinen derartigen Vorschlag unterbreitet hat,
- M. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte in seinem Jahresbericht 2001 erklärt hat, er werde die Grundsätze des Kodex bei seiner Tätigkeit anwenden, wie es das Europäische Parlament in seiner Entschließung zum Jahresbericht über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten für das Jahr 2000² gefordert hatte,
- N. in der Erwägung, dass die Anzahl der Beschwerden an den Bürgerbeauftragten, in denen Bürger berechtigten Anlass hatten, um Abhilfe wegen mangelnder Offenheit und Transparenz in der Tätigkeit der europäischen Institutionen und Verwaltungsstellen zu ersuchen, ständiges Anliegen bei der Wahrung der demokratischen Legitimität und Rechenschaftspflichtigkeit der Union bleibt,
- O. in der Erwägung, dass es in seiner Entschließung vom 14. März 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang zu Dokumenten³ die Ansicht des Bürgerbeauftragten unterstützt, dass die Praxis der Kommission, die Untersuchung von Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht durch die Mitgliedstaaten sowie Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 des EG-Vertrags einer öffentlichen Prüfung zu entziehen, die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigt,
- P. in der Erwägung, dass es im Dezember 1999 vom Europäischen Bürgerbeauftragten ersucht wurde, die Bestimmungen über den Zugang des Bürgerbeauftragten zu Dokumenten und die Einvernahme von Zeugen zu ändern; ferner in der Erwägung, dass es seine Unterstützung für die Vorschläge des Bürgerbeauftragten in einer Entschließung vom 6. September 2001 zur Änderung von Artikel 3 der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten⁴ zum Ausdruck gebracht hat; des Weiteren in der Erwägung, dass die Kommission ihre Stellungnahme zu diesen Änderungen am 6. März 2002 vorgelegt hat,
- Q. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte in Beantwortung der Stellungnahme der Kommission vom 27. Juni 2002 die negative Haltung zu dem Vorschlag bedauerte und in einem Schreiben an den Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2002 vorschlug, das Europäische Parlament solle aufgrund der langen Zeit, seit der dieses Thema erörtert wird, und in Anbetracht der wichtigen Entwicklungen im Rechtsbereich, die in der Europäischen Union stattgefunden haben, die dem Rat gemäß Artikel 195 des EG-Vertrags zur Billigung vorgelegten Änderungen zurückziehen, und die Dienststellen des

¹ ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 331.

² ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 329.

³ ABl. C 47 E vom 27.2.2003, S. 483.

⁴ ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 336.

Bürgerbeauftragten und des Europäischen Parlaments sollten die Frage der Überarbeitung des Statuts des Bürgerbeauftragten gemeinsam prüfen, wenn am 1. April 2003 ein neuer Europäischer Bürgerbeauftragter sein Amt antritt,

- R. in der Erwägung, dass der Europäische Bürgerbeauftragte Jacob Söderman am 31. Dezember 2001 vom französischen Präsidenten Jacques Chirac zum Ritter der Ehrenlegion ernannt wurde; diese Auszeichnung wurde dem Bürgerbeauftragten am 3. September 2002 von der französischen Ministerin für Europafragen Noelle Lenoir, verliehen,
1. billigt den vom Bürgerbeauftragten vorgelegten Jahresbericht für 2002, der einen umfassenden und minutiösen Überblick über die während des Berichtsjahres durchgeführten Tätigkeiten und insbesondere die bearbeiteten Einzelfälle enthält;
2. betrachtet die Aufgabe des Bürgerbeauftragten bei der Verstärkung von Offenheit und demokratischer Rechenschaftspflichtigkeit in den Entscheidungs- und Verwaltungsabläufen der Europäischen Union als wesentlichen Beitrag zu einer Union, in der die Entscheidungen wirklich so offen wie möglich und so bürgernah wie möglich getroffen werden, wie in Artikel 1 Absatz 2 des EU-Vertrags vorgesehen; vertritt die Ansicht, dass der erste Europäische Bürgerbeauftragte bei der Ausübung seines Amtes eine gute Verwaltungspraxis geschaffen hat, die eine solide Grundlage für den weiteren Ausbau der Rolle des Bürgerbeauftragten im Dienste der Bürger und Bürgerinnen Europas bildet;
3. beglückwünscht den ersten Bürgerbeauftragten Jacob Söderman zum Abschluss einer erfolgreichen Amtszeit voller Herausforderungen am 31. März 2003, während der er die Fundamente des Amtes umfassend gestärkt hat;
4. würdigt die Bemühungen und Tätigkeiten des Bürgerbeauftragten, darunter die ständige Aktualisierung seiner Webseite, mit dem Ziel, seine Aufgabe einer immer größeren Öffentlichkeit nahe zu bringen und ein Netz mit regionalen Bürgerbeauftragten sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in den Beitrittsländern zu schaffen; begrüßt das Angebot des Bürgerbeauftragten, gemeinsam mit dem Petitionsausschuss Tätigkeiten mit Blick auf die Verstärkung von Kontakten und Erfahrungsaustausch mit nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüssen zu entwickeln; erkennt die Bemühungen an, die der Bürgerbeauftragte während seiner Amtszeit für den Aufbau des Amtes eines Bürgerbeauftragten in den Beitrittsländern unternommen hat; hält es für wesentlich, das Netz nationaler und regionaler Bürgerbeauftragter in den Beitrittsländern weiter zu stärken, einschließlich durch Konferenzen und Seminare, an denen Vertreter sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Beitrittsländer teilnehmen;
5. würdigt den Erfolg des Bürgerbeauftragten bei der im Jahr 2002 erzielten Verringerung der für die Bearbeitung von Beschwerden notwendigen Zeitspanne; ermutigt den Bürgerbeauftragten, auch weiter an einer schrittweisen Verkürzung der Bearbeitungsfristen für die Beschwerden der Bürger zu arbeiten, soweit das Amt des Bürgerbeauftragten hierauf Einfluss hat; fordert alle Organe und Institutionen auf, ihrerseits rasche Antworten an die Bürger und Bürgerinnen zu erleichtern, sobald der Bürgerbeauftragte aufgefordert wird, einen behaupteten Verwaltungsmissstand bei ihren Tätigkeiten zu untersuchen;
6. stellt fest, dass die Mehrheit der vom Bürgerbeauftragten durchgeführten Untersuchungen wie in den Vorjahren die Kommission betrafen;

7. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die europäischen Behörden vielfach tätig geworden sind, um eine Beschwerde zu klären, sobald sie auf das betreffende Problem hingewiesen worden waren, und dass in anderen Fällen eine gütliche Lösung gefunden werden konnte; fordert die jeweiligen Gemeinschaftsdienststellen dazu auf, sich an den Entwurf der Empfehlungen des Bürgerbeauftragten zur Behebung von Verwaltungsmissständen im Anschluss an eine Untersuchung zu halten und dem sonstigen kritischen Anmerkungen des Bürgerbeauftragten Folge zu leisten, um ähnlichen Fällen von Verwaltungsfehlverhalten künftig vorzubeugen;
8. beglückwünscht den Bürgerbeauftragten zu den beiden Sonderberichten an das Europäische Parlament;
9. ist der Ansicht, dass bei der Prüfung von Missständen in der Verwaltung und der Durchsetzung des Rechts der Bürger und Bürgerinnen auf gute Verwaltung gemäß Artikel 41 der Charta der Grundrechte die im Kodex der Europäischen Union für gute Verwaltungspraxis niedergelegten Grundsätze zur ständigen Praxis werden sollten, und bedauert, dass die Kommission und andere Institutionen es bisher unterlassen haben, den Kodex für gute Verwaltungspraxis, wie er vom Parlament gebilligt wurde, anzunehmen und anzuwenden;
10. erinnert die Kommission daran, dass es einen Vorschlag für einen allgemeinen Rechtsakt über das Verwaltungsverfahren auf der Grundlage von Artikel 308 des EG-Vertrags gefordert hat, der für alle EU-Organen und -Institutionen verbindlich sein soll; verpflichtet sich in Ermangelung eines solchen Vorschlags, von seinem Recht gemäß Artikel 192 Absatz 2 des EG-Vertrags Gebrauch zu machen, mit einem Legislativvorschlag gemäß Artikel 59 seiner Geschäftsordnung auf der Grundlage des Kodex der guten Verwaltungspraxis initiativ zu werden;
11. fordert alle EU-Organen und -Institutionen auf, die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 anzuwenden und dabei anzuerkennen, dass der Zugang zu den Dokumenten der europäischen Institutionen gemäß Artikel 42 der Charta der Grundrechte ein Grundrecht darstellt, und dabei aufrichtig das in Artikel 1 Absatz 2 des EU-Vertrags verankerte Ziel anzustreben, Entscheidungen „möglichst offen und möglichst bürgernah“ zu treffen;
12. bekräftigt erneut seinen Standpunkt, dass Datenschutzbestimmungen in erster Linie dem Schutz des Privat- und Familienlebens dienen und dass dies der Rechtsprechung über den Zusammenhang zwischen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Datenschutzkonvention des Europarates entspricht, und hebt hervor, dass es nicht Ziel des Datenschutzes ist, die den Bürgern zugänglichen Informationen über öffentliche Tätigkeiten zu beschränken;
13. bekräftigt die in seiner Entschließung vom 11. Dezember 2001 zu dem Sonderbericht des Bürgerbeauftragten über die Beschwerde 713/98/IJH¹ vorgetragene Forderung, dass die Kommission dem Beschwerdeführer die Namen der Delegierten der "Confédération des brasseurs du marché commun" mitteilen sollte, die an einem von der Kommission am 11. Oktober 1996 veranstalteten Treffen teilnahmen, sowie die Namen von Unternehmen und Personen in den 14 Kategorien, die in dem ursprünglichen Ersuchen des Beschwerdeführers um Zugang zu Dokumenten erwähnt wurden und die der Kommission unter dem Aktenzeichen P/93/4490/VK Dokumente unterbreitet haben;

¹ ABl. C 177 E vom 25.7.2002, S. 61.

14. begrüßt die Mitteilung der Kommission über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht¹, die einen Fortschritt bei der Handhabung des Vertragsverletzungsverfahrens darstellt; stellt indessen fest, dass in der Mitteilung weder auf die Frage der Entschädigung des Einzelnen noch auf den Zugang zu Dokumenten wirklich eingegangen wird, und bekräftigt deshalb seine Aufforderung an die Kommission, bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ihre Auslegung des Begriffs „Zweck des Vertragsverletzungsverfahrens“ erneut zu prüfen;
15. begrüßt den Beitrag des Bürgerbeauftragten zum Europäischen Konvent, einschließlich seiner Ansprache und seiner Antworten vor dem Plenum vom 24. und 25. Juni 2002, seiner Aussage vor der Arbeitsgruppe II unter dem Vorsitz von Kommissionsmitglied António Vitorino am 4. Oktober 2002, seiner Vorlage des Entwurfs neuer oder geänderter Bestimmungen des Vertrags (CONV 221/02) vom 26. Juli 2002 sowie seiner Bemerkungen gegenüber dem Konvent vom 8. November 2002 betreffend den vorläufigen Entwurf eines Verfassungsvertrags;
16. fordert die Kommission auf, ihre Haltung zu den vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 3 Absatz 2 des Statuts des Bürgerbeauftragten zu überdenken, insbesondere hinsichtlich des Rechts der Mitgliedstaaten und dritter Parteien, dem Bürgerbeauftragten und dem Parlament Zugang zu Informationen zu verweigern, sowie hinsichtlich der von der Kommission verteidigten Einschränkungen des Rechts und der Pflicht von Beamten und anderen Bediensteten, gegenüber dem Bürgerbeauftragten im Verlauf seiner Untersuchungen wahrheitsgemäß Zeugnis abzulegen;
17. hält es für angebracht, die notwendige Zusammenarbeit zwischen seinem zuständigen Ausschuss und dem Europäischen Bürgerbeauftragten unter Berücksichtigung der jeweiligen Befugnisse zu verstärken, und verpflichtet sich, unverzüglich und auf der geeignetsten Ebene eine Überprüfung der Geschäftsordnung des Parlaments und des Statuts des Bürgerbeauftragten einzuleiten, damit die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen bis zum Ende der Wahlperiode vorgenommen werden können;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses der Kommission, dem Rat, dem Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Bürgerbeauftragten oder entsprechenden Einrichtungen in den Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹ ABl. C 244 vom 10.10.2002, S. 5.